



Prof. Dr. Christian F. Majer

Institut für Internationales und ausländisches Privat-
und Verfahrensrecht

Direktor

Telefon:

07141 / 140-500

Fax:

majer@hs-ludwigsburg.de

E-Mail:

www.hs-ludwigsburg.de

Internet:

Rechtsgutachten

I. Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand des Gutachtens ist

1. Die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung unter Anwendung der Scharia-Sorgerechtsgrundsätze (Recht der VAE) nach dem deutschen Recht inklusive der Bewertung der Entscheidung anhand des deutschen Verfassungsrechts und der europäischen Menschenrechtskonvention

und

2. Die Bewertung der Verweigerung des Umgangs des Vaters durch ausländische Behörden anhand des deutschen Verfassungsrechts und der europäischen Menschenrechtskonvention

II. Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung unter Anwendung der Scharia-Sorgerechtsgrundsätze, hier: Recht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) nach dem nach dem deutschen Recht

1. Sachverhalt

In den Vereinigten Arabischen Emiraten werden Entscheidungen in Sorgerechtsstreitigkeiten erlassen, welche auf den Grundsätzen des islamischen Familienrechts basieren, und zwar auch für dort lebende Ausländer nichtmuslimischer Religionszugehörigkeit (obgleich das dort geltende Recht auch die Möglichkeit der Anwendung des Heimatrechts vorsieht).

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Personensorge für Kinder bis zu einem gewissen Alter pauschal der Mutter zuweisen, unabhängig von einer konkreten Kindeswohlprüfung. Begründet wird dies damit, dass die Mutter generell besser zur Erziehung von Kindern in einem bestimmten Alter geeignet sei, manche Entscheidungen berufen sich dabei explizit auf Kalifen der islamischen Frühzeit. Auf die einzelnen Umstände wird nicht eingegangen, die

Eignung wird allein mit der Mutterrolle und damit der Geschlechtszugehörigkeit begründet, wie es im klassischen islamischen Recht anerkannt war. Lediglich für den Fall der generell fehlenden Eignung kann eine Ausnahme gemacht werden, in einem Antrag auf gemeinsames Sorgerecht wird aber teilweise schon ein Zugeständnis der generellen Eignung gesehen.

2. Rechtliche Beurteilung

a) Maßstab der Anerkennung

Maßstab der Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen sind die Vorschriften der §§ 108, 109 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587)).

Hier kommt das Anerkennungshindernis des „ordre public“ nach § 109 I Nr.4 FamFG in Betracht. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

(...)

4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist“

Eine Anerkennung ist danach nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass das ausländische Gericht nach vom deutschen Recht inhaltlich abweichenden ausländischen Normen entschieden hat; erst wenn zugleich die Grundprinzipien des deutschen Rechts, insbesondere die Grundrechte verletzt werden, liegt ein Verstoß gegen den ordre public vor.

aa) Maßstab für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über das Sorgerecht ist nach dem deutschen Recht danach stets das Kindeswohl als tragendes Grundprinzips des deutschen Kindschaftsrechts. Daher sind ausländische Entscheidungen nicht anzuerkennen, welche das Kindeswohl nicht oder nicht fundiert prüfen oder beachten (siehe Rauscher, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 109 FamFG Rn.41; BVerwG NVwZ 2013, 947, 949; OLG Düsseldorf FamRZ 1982, 534; OLG Hamm FamRZ 1987, 506; OLG Koblenz FamRZ 1989,204 ; OLG Köln BeckRS 2015,00102; OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 52171.)

Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2013, 947, 949) führt hierzu wörtlich aus:

*„Bei der Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen liegt in materieller Hinsicht ein Verstoß gegen den ordre public erst dann vor, wenn die Hinnahme der Entscheidung wegen ihres Inhalts im Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar ist (materiell-rechtlicher ordre public). Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Prüfung. **Jede Regelung des Sorgerechts wirkt sich auf das Wohl des Kindes aus und muss daher das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen.** Ein Verstoß gegen den ordre public kann sich auch aus dem der anzuerkennenden Entscheidung vorangegangenen Verfahren ergeben, also der Art und Weise ihres Zustandekommens. Dies ist der Fall, wenn die ausländische Entscheidung auf Grund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, dass sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (verfahrensrechtlicher ordre public). Eine am Kindeswohl orientierte Sorgerechtsentscheidung erfordert daher auch eine Verfahrensgestaltung, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes*

garantiert“

Das OLG Hamm (Beschluss vom 04.12.1986 - 1 UF 475/86 BeckRS 2009, 27733) führte in ähnlicher Weise aus:

*„Die deutschen Vorschriften über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil bei Getrenntleben der Eltern und über den daraus folgenden Herausgabeanspruch stellen nicht ausschließlich oder in erster Linie auf die Interessen der Eltern ab, sondern berücksichtigen vordringlich das Wohl des Kindes. **Diese Berücksichtigung des Kindeswohls stellt ein tragendes Grundprinzip der deutschen Regelung dar**“*

Das OLG Köln (Beschluss vom 07.07.2014 - 21 UF 99/14, BeckRS 2015, 102) hatte im Fall einer Sorgerechtsentscheidung eines türkischen Gerichts entschieden, dass diese nicht anzuerkennen sei, da das Kindeswohl nicht hinreichend geprüft wurde. Es führt dazu wörtlich aus:

„Diese Verfahrensweise lässt nicht erkennen, dass das türkische Gericht vor seiner Sorgerechtsentscheidung eine Prüfung des Wohls der Kinder, bei dem es sich um einen der wichtigsten Grundwerte des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts handelt (vgl. Nr. 47 des Erläuternden Berichts zum ESÜ, BT-Drs. 11/5314 S. 65), auch nur in Erwägung gezogen hätte. Nach den im Urteil mitgeteilten Umständen hat offensichtlich keine fundierte Kindeswohlprüfung stattgefunden.“

Auch das OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.03.2011 - OVG 3 B 8.08, BeckRS 2011, 51217) führt in ähnlicher Weise aus:

*„Überträgt man dies auf ausländische Sorgerechtsentscheidungen, so kann ein Verstoß gegen den ordre public insbesondere dann gegeben sein, wenn das Ergebnis der ausländischen Sorgerechtsentscheidung mit den Grundwerten des deutschen Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar ist. **Hierzu zählt vor allem das Wohl des Kindes, dessen Beachtung einen wesentlichen und unverzichtbaren Grundsatz des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts bei allen Entscheidungen über das Sorgerecht darstellt. Insoweit handelt es sich im Übrigen nicht nur um einen wesentlichen Grundsatz der deutschen Rechtsordnung, sondern zugleich um ein im Völkervertragsrecht verankertes Prinzip**“*

Zur Anwendung islamischen Sorgerechts im Rahmen der Prüfung des materiellrechtlichen ordre public führt der Bundesgerichtshof unter Aufhebung einer Entscheidung des OLG Saarbrücken, welche für einen ordre-public-Verstoß eine Kindeswohlgefährdung verlangte, (Beschluss vom 14-10-1992 - XII ZB 18/92, NJW NJW 1993, 848) aus:

*Die Elternverantwortung ist auf das Wohl des Kindes ausgerichtet und muß das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen. Bei einem etwaigen Interessenkonflikt zwischen Elternverantwortung und Kind kommt dem Kind der Vorrang zu **Ausschlaggebend ist deshalb auch bei der Entscheidung über die elterliche Sorge nach Scheidung der Ehe das Wohl des Kindes.** Diesem Wohl entspricht es, daß nach dem Förderungsprinzip derjenige Elternteil die elterliche Sorge erhalten soll, bei dem das Kind vermutlich die meiste Unterstützung für den Aufbau seiner Persönlichkeit erwarten kann. Ferner ist es von Verfassungs wegen geboten, den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist*

b) Bewertung der Entscheidungen nach diesem Maßstab

Unter Zugrundelegung dieses in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Maßstabs ergibt sich für die hier zu diskutierenden Entscheidungen der Gerichte der VAE, dass sie diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Auf das Kindeswohl wird nicht konkret eingegangen, kindeswohlbezogene Einwände werden ignoriert, die Sorgerechtszuweisung an die Mutter wird nach Scharia-Grundsätzen mit der generell besseren Eignung der Mutter für die Erziehung von Kinder bis zu einer bestimmten Altersgrenze begründet. Damit wird das Kindeswohl als zentrales Prinzip des deutschen Kindschaftsrechts missachtet. Die Entscheidungen sind daher nicht anzuerkennen.

c) Zusätzlicher Aspekt: Verstoß gegen das Prinzip der Geschlechterdiskriminierung

Daneben kommt auch eine Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen das Prinzip der Geschlechterdiskriminierung nach Art 3 Absatz 2 Grundgesetz in Betracht. Für Verstöße gegen das Prinzip gilt nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht in Abweichung von der üblichen Methode im *ordre public* der Ergebnisbezogenheit, dass bereits die Diskriminierung zu einem Verstoß führt (siehe Lorenz, in Beckscher Online Kommentar zum BGB, Stand 1.2.2019, Art.6 EGBGB Rn.11). Danach wäre hier alleine durch das Abstellen auf die angeblich bessere Eignung in abstrakter Betrachtung einer Mutter zur Erziehung der Kinder eine Verletzung der Grundrechte gegeben.

Aber auch bei einer ergebnisbezogenen Betrachtung ist hier die Anerkennungsfähigkeit unter dem Aspekt der Geschlechterdiskriminierung fraglich. Zwar ist eine Zugrundelegung des islamischen Sorgerechts und der darin festgehaltenen starren Altersgrenzen für die Personensorge durch die Mutter bzw. den Vater nach der Rechtsprechung nicht per se ausgeschlossen, sondern erst, wenn das zu einem mit den Grundwerten des deutschen Rechts unvereinbaren Ergebnis führt (siehe etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. 7. 2002 - 5 UF 24/02, NJOZ 2003, 3109). Jedoch ist das hier im Hinblick auf die fehlende konkrete Kindeswohlprüfung nicht ausgeschlossen und müsste näher geprüft werden, zumal sich bei beiderseits gleicher Berufstätigkeit auch kein Vorrang ermitteln lässt.

Daher ist auch die den Entscheidungen zugrundeliegende Geschlechterdiskriminierung ein Umstand, der einer Anerkennung dieser Entscheidungen möglicherweise entgegensteht.

d) Verstoß gegen die EMRK durch Anerkennung

Die Anerkennung dieser Entscheidungen konnte auch wegen eines Verstoßes gegen die Rechte aus der EMRK im Hinblick auf den *ordre public* problematisch sein. Die europäische Menschenrechtskonvention schützt nach Art.8 das Privat- und Familienleben. Sie verbietet in diesem Zusammenhang auch die Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts in Art.14 EMRK. Aufgrund dieser Bestimmungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden (EGMR (V. Sektion), Urteil vom 3. 12. 2009 - 22028/04 Zaunegger/Deutschland, NJW 2010, 501), dass eine Regelung (betroffen war § 1626a BGB a.F.), welche einem Vater eines nichtehelichen Kindes stets bei entgegenstehendem Willen der Mutter das Sorgerecht verweigert, gegen seine Rechte verstößt und eine unzulässige Diskriminierung darstellt. Eine Ungleichbehandlung zwischen Vater und Mutter bedarf stets eines gewichtigen Grundes. Auch diese Grundsätze müssen bei der Bewertung der Entscheidungen Berücksichtigung finden.

e) Die Entscheidungen der Gerichte der Vereinigten Arabischen Emirate, welche ohne Kindeswohlprüfung allein aufgrund der Altersgrenzen und des Geschlechts das Alleinsorgerecht der Mutter zuweisen, sind daher nach dem deutschen Recht gem. § 109 I Nr.4 FamFG nicht anzuerkennen.

III. Verweigerung des Umgangs mit den Kindern durch Behörden der VAE im Hinblick auf die Rechte des Vaters nach dem Grundgesetz und der europäischen Menschenrechtskonvention

Zu prüfen ist, ob die Verweigerung des Umgangs mit den Kindern durch Behörden der VAE gegen die Rechte der betroffenen Väter aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

1. Umgangsrecht und Grundgesetz

Das Recht auch des nichtsorgeberechtigten Elternteils auf Umgang mit seinen Kindern ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Teil des Elternrechts nach Art.6 II GG geschützt (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluß vom 10. 6. 2005 - 1 BvR 2790/04, NJW 2005, 2685).

Art.6 Absatz 2 Grundgesetz hat folgenden Wortlaut:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Anders als beim Umgangsrecht des leiblichen Vaters ist auch das Bestehen einer sozial-familiären nicht Voraussetzung für die Geltendmachung (BVerfG a.a.O). Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung einen Beschluss des OLG Naumburg, welches den Vollzug eines vom AG angeordneten Umgangsrechts ausgesetzt hatte, aufgehoben.

In einer weiteren Entscheidung (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14, NJW 2015, 2561) führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art.6 Absatz 1 GG. Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen“

Bereits einige Jahre zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht in einer weiteren Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 20.10.2008 - Aktenzeichen 1 BvR 2275/08, BeckRS BeckRS 2010, 51389) ausgeführt:

„Der Umgang zwischen Eltern und ihrem Kind ist nicht lediglich eine mögliche Ausdrucksform elterlicher Erziehung, sondern eine grundlegende Basis für die Eltern-Kind-Beziehung und damit ein wesentlicher Bestandteil des von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Elternrechts. Insbesondere für einen Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist der Umgang mit seinem Kind eine maßgebliche Voraussetzung für einen persönlichen Kontakt mit diesem, die ihm ermöglicht, eine nähere Beziehung zu seinem Kind aufzubauen oder aufrechtzuerhalten. Der Umgang sichert ihm, sich persönlich dem Kind widmen und an dessen Entwicklung teilhaben zu können und seiner Elternverantwortung nachzukommen. Gerade für einen nichtsorgeberechtigten Elternteil ist das Umgangsrecht die wesentliche Grundlage dafür, sein Elternrecht aus Art.6 Absatz 2 Satz 1 GG überhaupt ausüben zu können. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.“

Es ist gegenüber dem Sorgerecht nicht nachrangig, das Bundesverfassungsgericht hält dazu fest (BVerfG, Beschluss vom 13.12.2012 - 1 BvR 1766/12 BeckRS 2013, 46031)

„Das Umgangsrecht eines Elternteils steht allerdings ebenso wie die elterliche Sorge des anderen Elternteils unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Beide Rechtspositionen erwachsen aus dem natürlichen Elternrecht und der damit verbundenen Elternverantwortung und müssen von den Eltern im Verhältnis zueinander respektiert werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, muss demgemäß grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen“

Einschränkungen des Umgangsrechts kommen lediglich aus Gründen des Kindeswohls in Betracht, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 13.12.2012 - 1 BvR 1766/12 BeckRS 2013, 46031) führt aus:

„Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts ist dann veranlasst, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren“

Dabei ist auch zu beachten, dass die abstrakte Möglichkeit, der Vater werde das Kind nach den Umgangskontakten nicht zurückgeben, nicht ausreicht, es zu verneinen oder zu beschränken; das hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls ausdrücklich entschieden (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2009 - 1 BvR 1410/08 BeckRS 2009, 41859) und eine gegenläufige Entscheidung des OLG Oldenburg aufgehoben.

2. Umgangsrecht und europäische Menschenrechtskonvention

Das Umgangsrecht könnte außerdem durch die europäische Menschenrechtskonvention geschützt sein. Art 8 schützt das Privat- und Familienleben, sein Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

Eingriffe in dieses Recht sind stets rechtfertigungsbedürftig, Art.8 Absatz 2 EMRK enthält eine Beschränkungsmöglichkeit. Sein Wortlaut ist:

„Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde angerufen, da ein Vater sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art.8 EMRK durch deutsche Gerichte verletzt sah. Der EGMR führte in seiner Entscheidung (EGMR (V. Sektion), Urte. v. 15. 9. 2011 – 17080/07 (Schneider/Deutschland), NJW 2012, 2781) aus, dass sogar das Zusammenleben eines genetischen, aber nicht rechtlichen Vaters mit seinem Kind, auch das beabsichtigte Zusammenleben, unter den Schutz von Art.8 EMRK fallen kann.

In einer weiteren Entscheidung (EGMR (V. Sektion), Urte. v. 21. 12. 2010 – 20578/07 (Anayo/Deutschland, NJW 2011, 3565) kritisierte der EGMR eine Entscheidung eines Amtsgerichts, welche Beschränkungen des Umgangsrechts voreilig ohne hinreichende Untersuchung der Sachlage und psychologisches Sachverständigengutachten angeordnet

hatte. Damit liege eine Verletzung des Rechts des Vaters aus Art.8 EMRK vor. Es führt dazu aus:

„Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass für einen Elternteil und sein Kind das Zusammensein einen grundlegenden Bestandteil des Familienlebens darstellt, selbst wenn die Beziehung zwischen den Eltern zerbrochen ist, und dass staatliche Maßnahmen, welche die Betroffenen an diesem Zusammenleben hindern, ein Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht sind“

3. Ergebnis und Konsequenzen

Die Verweigerung des Umgangs mit seinen Kindern ohne triftige Gründe, das Grundgesetz fordert hier eine Gefährdung des Kindeswohls, verletzt den Vater in seinem Elternrecht aus Art.6 Absatz 2 Grundgesetz sowie aus seinem Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art.8 EMRK.

Zwar sind die Behörden und Gerichte der Vereinigten arabischen Emirate weder an das Grundgesetz noch die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden.

Die Mitgliedsstaaten der europäischen Menschenrechtskonvention, also auch die Bundesrepublik Deutschland, sind nach Art.1 EMRK verpflichtet, die Rechte ihrer Staatsangehörigen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Das kann, obwohl es keinen klagbaren Schutzanspruch in dieser Hinsicht gibt, auch eine Verpflichtung zum Tätigwerden in dieser Hinsicht beinhalten (siehe näher zu diesem Problemkreis Kleinlein/Rabenschlag: Auslandsschutz und Staatsangehörigkeit, ZaöRV 2007, 1277, 1328).

Darüber hinaus schuldet die Bundesrepublik Deutschland ihren Staatsangehörigen diplomatischen und konsularischen Schutz und Beistand nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische/konsularische Beziehungen (Kleinlein/Rabenschlag: Auslandsschutz und Staatsangehörigkeit, ZaöRV 2007, 1277 ff.).

Die Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich auch verpflichtet, die Grundrechte ihrer Staatsangehörigen auch im Ausland zu schützen (BVerfG, Beschluß vom 16-12-1980 - 2 BvR 419/80, NJW 1981, 1499), dies folgt aus der staatlichen Schutzpflicht aus den Grundrechten. Zwar können keine bestimmten Maßnahmen verlangt werden, hier ist das weite Ermessen der Bundesrepublik insoweit zu berücksichtigen (BVerfG a.a.O.). An der Pflicht zum Tätigwerden generell ändert dies aber nichts.

IV. Gesamtergebnis

1. Die Entscheidungen der Gerichte der Vereinigten Arabischen Emirate, welche das Sorgerecht für Kinder bis zu einem bestimmten Alter einseitig der Mutter wegen einer angeblich besseren Eignung zuweisen und das Kindeswohl dabei konkret nicht prüfen, sind nach § 109 I Nr.4 wegen Verstoßes gegen den „ordre public“ nicht anerkennungsfähig.

2. Die Verweigerung des Umgangs eines Vaters mit seinen Kindern ohne triftigen Grund missachtet sein Elternrecht aus Art.6 II Grundgesetz sowie sein Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art.8 EMRK. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

Prof. Dr. Christian F. Majer